



Realisierungswettbewerb Staatliche Feuerwehrschiele Geretsried Erweiterung des Unterkunftsberereiches und Neubau eines Wirtschaftsbereiches mit Parkierung

Eignungskriterien

nach § 70 Abs 2 VgV für den nachfolgenden Planungsauftrag:

Die nachfolgenden Nachweise der Preisträger werden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes verlangt und geprüft. (z. T. erfolgt eine Wiederholung der Prüfung, sofern Eignungskriterien und Auswahlkriterien identisch sind und bereits im Wettbewerb überprüft worden sind.) Von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft sind grundsätzlich eigenständige Nachweise einzureichen. Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Abschluss des Wettbewerbs aus dem Preisträgerkreis bilden, sind nicht zugelassen.

1. Nachweis zur Berechtigung der Führung der Berufsbezeichnung des/der verantwortlichen Berufsangehörigen gem. III.1.10 und III.2.1

2. Vertretungsbefugnis:

Nachweis der Vertretungsbefugnis des bevollmächtigten Vertreters gem. III.1.10) bei juristischen Personen z.B. durch die Vorlage eines Handelsregisterauszugs. Für Bieter, die den Nachweis durch Handelsregisterauszug oder einen vergleichbaren Nachweis nicht führen können (z.B. Einzelunternehmen, GbR) ist eine Vollmacht einzureichen, aus der die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person hervorgeht.

3. Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Abschluss des Wettbewerbs aus dem Preisträgerkreis bilden, sind nicht zugelassen.

4. Berufshaftpflichtversicherung:

Es ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 3,0 Mio. EUR und Deckungssummen für sonstige Schäden von mindestens 3,0 Mio. EUR bei einem, in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens vor Vertragsschluss abzuschließen und nachzuweisen.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachgewiesen werden. Es ist zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt. Eine objektbezogene Versicherung ist möglich. Die geforderte Sicherheit kann zunächst durch eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erfüllt werden, mit der dieser den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise für

den Auftragsfall zusichert. Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckungen, also ohne Unterscheidung nach Sach- und Personenschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall nebeneinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind.

Eine objektbezogene Versicherung können Mitglieder einer Bietergemeinschaft gemeinsam nachweisen.

5. Wirtschaftliche Verknüpfung

Erklärung zum Nachweis, ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen zu anderen Unternehmen bestehen, bzw. ob oder auf welche Weise sie in relevanter Weise zusammenarbeiten (§ 79 Abs. 2 VgV)

6. Unteraufträge/Eignungsleihe

Sollten die Eignungskriterien vom Preisträger nicht selbst erfüllt werden können, kann die fehlende Eignung durch Eignungsleihe nach § 47 VgV nachgewiesen werden. Auf diese Möglichkeit wird insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Berufsanfängern und kleineren Büros hingewiesen.

Ist die Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge /Eignungsleihe) beabsichtigt, so sind die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten sowie die vorgesehenen anderen Unternehmen durch Angabe deren Namen mit Kontaktdaten und des gesetzlichen Vertreters zu benennen (Formblatt III.7 VHF Bayern). Auch ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und dass diese Unternehmen geeignet sind (Verpflichtungserklärung mit Formblatt III.8 VHF Bayern). Diese Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, müssen gemeinsam für die Auftragsausführung haften; diese Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung III.8 des VHF abzugeben.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit von Nachweisen/Angaben und Erklärungen, hat der Bieter auf Anforderung des Auftraggebers weitergehende Nachweise vorzulegen, z. B. Bilanzen, Steuererklärungen, Auszüge aus der Lohnbuchhaltung oder Abschlusszeugnisse der Mitarbeiter etc.